

schaft als Knechte suchen, (denn von dem augenblicklichen Bedürfnisse der Arbeiter in der Erndte und bei andern Vorfällenheiten in der Oekonomie kann hier nicht die Rede seyn, wenigstens kann ein Dienstzwang, wovon die angezogenen Gesetze sprechen, nicht dahin zielen, die Hände für solche außerordentliche Bedürfnisse bereit zu halten,) ist wohl nirgends ein wahrer Mangel zu verspüren, wenigstens kann er, wie bereits erinnert worden, nur auf Lokalverhältnissen beruhen. Im Gegentheil wenden sich, der bestehenden Einrichtung ungeachtet, jährlich eine große Zahl von Arbeitern, und zwar von solchen, die nur bei der Landwirthschaft erzogen worden, in die Städte, um da den Lebensunterhalt zu gewinnen, den sie auf dem Lande nicht finden, obwohl sie eben deswegen, daß sie die zu Erlernung einer Profession erforderliche Lehrzeit versäumt haben, nur zu gemeinen Arbeiten angestellt werden können, und dafür einen sehr kärglichen und zufälligen Gewinn zu erwarten haben, und wir dürfen voraussetzen, daß dies in Zukunft noch weit häufiger eintreten wird, wenn die zum Militair ausgehobene Mannschaft nach vollendeten Dienstjahren, ihren frühern Verhältnissen entfremdet, und selbst der Feldarbeit entwöhnt, auf fernern Broderwerb Bedacht nehmen will. Dadurch füllen sich namentlich die größern Städten mit Menschen, die ohne bestimmten Verdienst zu leben versuchen, und eben darum, wenn die Hoffnungen fehlschlagen, auf Abwege gerathen, unerlaubten Gewinn suchen, am Ende aber den Communen als Arme zur Last fallen, oder gar für die öffentliche Sicherheit gefährlich werden.

Diese Betrachtungen, die wir Allerhöchstderoselben weisestem Ermessen devotest unterwerfen, haben uns von Seiten des engern und weitem Ausschusses der Städte dahin geführt, dem Antrage auf vollständige Aufhebung des wegen der vierjährigen Dienstzeit bei der Landwirthschaft unterm 6ten November 1766. ergangenen Mandats und des Generale vom 31sten März 1767. womit jedoch dem auf Verträgen, Erb- und Dienstregistern auch Verjährung an einigen Orten eingeführten Kinderdienstzwange im engern Sinne des Wortes kein Ertrag geschiehet, beizutreten.

Wir dagegen von Seiten der ritterschaftlichen Curien finden es noch zur Zeit bedenklich, diese, für die Verfassung so wichtige Maafregel jetzt eintreten zu lassen, wo wir andern Einrichtungen entgegen sehen, die mit diesem Gegenstande in der nächsten Verbindung stehen. Wir tragen daher darauf an, daß die Gesetze vom 6ten November 1766. und 31sten März 1767. so lange beibehalten werden möchten, bis durch andere geeignete Gewerbs- und Polizeimaafregeln hinsichtlich des Eintritts der Kinder der Landleute in den Gewerbestand die Landwirthschaft anderweit unterstützt und der den Rittergütern nach den Gesindeordnungen vom 24sten Mai 1651. Tit. III. §. 1. und 16ten Juli 1735. Tit. VII. hinsichtlich des Gesindedienstes zustehenden Gerechtsame durch die wegen Ablösung der Frohnen und Dienste unter ständischem Beirathe zu erwartenden gesetzlichen Bestimmungen prospicirt seyn werde.

Wir endlich von Seiten der allgemeinen Städten können der Aufhebung jener Gesetze unter allen Verhältnissen nur mit der größten Besorgniß entgegen sehen, daß da-